

Die wichtigsten Änderungen der InsO:

1. Schriftliche Abwicklung des Regelinsolvenzverfahrens, § 5 Abs. 2 InsO

Wie bereits im Bereich des Verbraucherinsolvenzverfahrens (§ 312 Abs. 2 InsO), hat das Insolvenzgericht nunmehr auch im Unternehmensinsolvenzverfahren, dem sogenannten Regelinsolvenzverfahren, die Möglichkeit, das Verfahren schriftlich abzuwickeln. Die Anordnung des schriftlichen Verfahrens kann getroffen werden, sofern die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering sind. Damit dürfte diese Möglichkeit vor allem für Kleinunternehmer relevant werden.

2. Öffentliche Bekanntmachung im Internet, § 9 InsO

Im Insolvenzverfahren sind eine Vielzahl von Sachverhalten und Entscheidungen öffentlich bekannt zu machen. Dadurch sollen insbesondere die Gläubiger und potenziellen Geschäftspartner des Schuldners über die wirtschaftlichen Verhältnisse informiert werden. Da der technologische Fortschritt auch vor den Veröffentlichungen in Insolvenzverfahren nicht halt gemacht hat, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen zukünftig grundsätzlich über das Internet. Auf der vom Land Nordrhein-Westfalen eingerichteten Internet-Plattform **www.insolvenzbekanntmachungen.de** stellen mittlerweile alle Bundesländer ihre Bekanntmachungen ein. Hierdurch können die Verfahrenskosten in einem erheblichen Umfang gesenkt werden.

3. Schriftformzwang für den Insolvenzantrag, § 13 InsO

Insolvenzanträge sind gem. § 13 InsO schriftlich zu stellen, können also nicht mehr mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Darüber hinaus wird es für den Schuldnerantrag ein einheitliches Formular geben, wodurch Nachfragen seitens der Gerichte vermieden werden sollen.

4. Erweiterung der Sicherungsmittel im Eröffnungsverfahren, § 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO

Eine sinnvolle Verwertung der Insolvenzmasse ist oftmals nur möglich, wenn das Unternehmen bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens zusammengehalten wird. Zur Sicherung der Unternehmensfortführung durch den vorläufigen Insolvenzverwalter ist der Katalog der im Eröffnungsverfahren möglichen Sicherungsmaßnahmen nun erweitert worden. Das Insolvenzgericht kann gem. § 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO ein Verbot aussprechen, dass Gegenstände, die mit Aus- oder Absonderungsrechten belastet sind, nicht an die Gläubiger zur Verwertung herauszugeben sind. Dadurch kann im Interesse der Unternehmensfortführung verhindert werden, dass Sicherungsgläubiger dem Unternehmen im Eröffnungsverfahren Anlagevermögen oder Waren entziehen. Entsprechende Anordnungen kommen allerdings nur im Falle einer Betriebsfortführung in Betracht.

5. Bekanntmachungspflicht, § 26 Abs. 1 InsO

Reicht das Vermögen der schuldnerischen Gesellschaft voraussichtlich nicht aus, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken, weist das Insolvenzgericht den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Beschluss ab. Dieser wird zukünftig öffentlich bekannt gemacht.

6. Auswahl des Insolvenzverwalters, § 56 InsO

Die Auswahl und die Bestellung des Insolvenzverwalters durch das Insolvenzgericht ist seit jeher eines der am meisten umstrittensten Themen des deutschen Insolvenzrechts. Auch die Neufassung des § 56 InsO sieht keine umfassenden Regelungen hinsichtlich der Ausgestaltung des Auswahlverfahrens bzw. der eigentlichen Bestellung des Insolvenzverwalters vor. Klargestellt wird gesetzlich allerdings, dass der Insolvenzverwalter aus dem Kreis aller zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen bereiten Personen auszuwählen ist. Das Gericht darf also nicht auf sogenannte „geschlossene Listen“ zurückgreifen, bei denen die Auswahl nur aus dem Kreis der auf der Liste genannten Insolvenzverwalter erfolgt.

7. Erleichterte Kündigung von Gewerbemiet- und Pachtverhältnissen, § 109 InsO

Bislang konnte der Insolvenzverwalter ein bestehendes Miet- oder Pachtverhältnis des Insolvenzschuldners nur unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Dies konnte in manchen Fällen zu einer Kündigungsfrist von nahezu neun Monaten führen. Nach der Neuregelung des § 109 InsO beträgt die Kündigungsfrist nun auch für Miet- und Pachtverhältnisse drei Monate zum Monatsende, sofern nicht eine kürzere Frist maßgeblich ist. Hierdurch soll die Belastung der Insolvenzmasse mit Mietansprüchen verringert werden, wenn eine wirtschaftliche Nutzung des Mietobjekts nicht mehr möglich ist.

8. Unternehmensveräußerung vor dem Berichtstermin, § 158 InsO

In der Praxis ergibt sich zuweilen bereits vor dem Berichtstermin die Möglichkeit, einen Betrieb als Ganzes zu veräußern. Diese Möglichkeit ist dem Insolvenzverwalter nunmehr ausdrücklich gesetzlich eingeräumt, wobei ein eventuell vorhandener Gläubigerausschuss der Veräußerung zustimmen muss.

9. Bestreiten bereits titulierter Forderungen, § 184 InsO

Wenn der Insolvenzschuldner Forderungen bestreitet, für die bereits ein Titel vorliegt, musste bisher der Gläubiger auf Feststellung zur Insolvenztabelle klagen. Hiermit waren naturgemäß weitere Kosten verbunden. Nunmehr wird in Anlehnung an § 179 Abs. 2 InsO dem Bestreitenden, also dem Insolvenzschuldner, die Klagelast auferlegt. Um alsbald Rechtsklarheit über die Wirkung des Widerspruchs zu erhalten, sieht das Gesetz zukünftig eine Frist zur Klageerhebung von einem Monat vor, die mit dem Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren mit dem Bestreiten der Forderung beginnt.

Autor: Dr. Marc Zgaga